

Der Rat der Stadt Meckenheim hat durch Satzung vom 2. Februar 2011 die Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit vom pauschalen Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung nach dem Nettoeinspielergebnis umgestellt. Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) in Spielhallen und Gaststätten wurde einheitlich auf 12 v. H. festgesetzt.

Im Zuge der Beratungen zum Haushalt der Stadt Meckenheim für das Jahr 2015 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 18. März 2015 die Anhebung des Steuersatzes von 12 v. H. auf 18 v. H. beschlossen. Die Festsetzung des Steuersatzes steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, sie darf aber nicht willkürlich erfolgen.

Die Festlegung eines angemessenen Steuersatzes hat unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Nettoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu erfolgen. Insbesondere darf der Steuersatz keine „erdrosselnde Wirkung“ für die Automatenaufsteller entfalten.

Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn die betroffenen Berufsausübenden – das sind die Automatenaufsteller - durch die Höhe des Steuersatzes so stark beeinflusst werden, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art. 12 Grundgesetz (GG) zu befürchten ist.

Durch ein vom OVG Münster am 15.11.2010 ergangenes Urteil (Az.: 14a A2292/09) wird ein Steuersatz von unter 20 v. H. als mit dem Erdrosselungsverbot vereinbar beurteilt.